

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Obwol E. E. Rath vermuthet, es würde nicht allein ein jeder Bürger, und Einwohner dieser Ihr. Königl. Majestät allerunterthänigsten Stadt, denen alten Bürgerlichen Statutis und Herkommen gemäß, so wol aller Vorkäufferey, des Lauffens und Rennens nach den Thören ...: Decretum in Senatu, den 8. Septembris, Anno 1693

[S.I.], 1693

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746334311

PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang



Swol E. E. Rath vermuthet/eswurde nicht allein ein jeder Bürger/und Einwohner dieser Ihr. Königl. Majeståt allers unterthänigsten Stadt / benen alten Bürgerlichen Statutis und Herkommen gemäß! so wol aller Vorkäufferen/des Lauffens und Rennens nach den Thoren/des Wegkauf fens/in und vor den Thoren/an allerhand Getrande / Holf / Hopffen / und anderen Nothwendigkeiten/besage des 55.57.58. 59. 60. 61. und 62sten Articuln Bürgerli chen Statuten, sich ganglich geäussert / alle Nothdurfften zumöffentlichen Marckte kom men und daselbst zum fregen Kauffe einem jeden gelassen baben/umb so viel mehr/als

Mh - 13098(258)



E. E.

E. E. Rath solche Ihr. Scatuta, zu mehren maßlen / durch Decreta erneuert / auch die Uberfaßrer derselben mit Straffen beleget/ so hat man doch nicht / sonder Vefremb. dung / erfahren missen / wie allen solchen Ordnungen und Decretis entgegen / das unanståndliche Lauffen nach den Thören/ das Vor- und Weg-kauffen allerhand Vi-Aualien, und Bahren/dermassen einreissen/ und von Einigen zunehmen wollen / daß fast niemand die Noßtdurst mehr/auff offer nen Marckt/zufrenen Kauffesinden/oder er langen können. Golchem Unswesen gleich wol weiters nicht nachzusehen/so wil E. E. Rath gedachte dero Statuta und darüber aufgesertigte Decreta, mittelst diesem/noch, maßle wiederholet / alles schädliche Lauf fen und Rennen nach den Thoren / auch das Weg-kauffen in und vor den Thören fimpli-



simpliciter und schlechter dinges/den Saamen Rauff aber / nach mehr gedachten Ordnungen und Decretis, so fern verbothen und restringiret haben/daß niemand/bevor die Wahren einem seden / zu seiner Nothdurst/ fren gestanden / und dieselbige davon verstattet/sich unternehmen solle/vor denen Thören/ und in den Gassen vor und weg-zukaussen / dagegen aber sol das senige / was zur Stadt kommet / respective behm Strande / und auss öffentlichem Marchte / gekausset / und verkausset werden.

Es sollen auch keine andere Meckler/als die dazu von ordentlicher Obrigkeit bestellet/und beendiget/zugelassen/die Uberschrer guter Ordnung aber mit unaußbleibslicher ernster/Strassevonhiesigem Gewetts Umpte angesehen werden.

Und

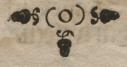




Und damit sich niemand/der Unwissens heit halber / zu entschuldigen haben möge/ so hat E. E. Rath dieses Decretum in offenen Druck / zu männiglichens Nachricht/ kommen und an öffentlichen Dehrtern affigiren / auch männiglichen / der es verstanget / communiciren und mittheilen laffen wollen.

Decretum in Senatu, ben 8, Septembris, Anno 1693.

Ambrosius Emme,







simpliciter und schlechter dinges/den Schmen-Rauff aber / nach mehr gedacht Ordnungen und Decretis, so sern verlichen und restringiret haben/daß nieman bevor die Wahren einem seden / zu seit Nothdurst/ frey gestanden / und diesel ge davon verstattet/sich unternehmen soll vor denen Thören/ und in den Gassen vund weg-zukaussen / dagegen aber sol dienige / was zur Stadt kommet / respect vè beym Strande / und auff öffentliche Marckte / gesausset / und versausset woden.

Es sollen auch keine andere Meckler als die dazu von ordentlicher Obrigkeit b stellet/und beendiget/zugelassen/die Ube fahrer guter Ordnung aber mit unaustblei licher ernster/ Straffevonhiesigem Gewet Umpte angesehen werden.

Un

Inch 10B5 A5

B1

B3



